

## **Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung**

Die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist in der EG VO 1013 / 2006 geregelt. Im Grunde sind zunächst alle Abfälle notifizierungspflichtig. Einige Ausnahmen sind in den Anhängen III, IIIA oder IIIB aufgeführt, für die nur ein „Mindestmaß an Überwachung und Kontrolle“ notwendig ist. Für diese Abfälle gilt die „allgemeine Informationspflicht“ gemäß Artikel 18 der VVA.

### **Allgemeine Informationspflicht / Das Verfahren nach Artikel 18 der VVA**

**Beim Transport muss ein Begleitformular gemäß Anhang VII der VVA mitgeführt werden.** Allerdings muss im Vorfeld der Verbringung zwischen der Person die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger – gemäß Artikel 18 Absatz 2 der VVA – ein Vertrag geschlossen werden. In diesem Vertrag ist geregelt was bei einem Scheitern der Verbringung der Versender und/oder der Empfänger zu tun hat.

In der EG VO 1013 / 2006 wird kein Unterschied zwischen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person gemacht. Jede Person die eine grenzüberschreitende Verbringung veranlasst, ist verpflichtet sich an diese Vorgaben zu halten.

Somit möchten wir Sie bitten, grundsätzlich vor einer möglichen Verbringung nach Deutschland Kontakt mit uns zu halten. Wir leiten gemeinsam mit Ihnen alles Notwendige ein, um einen reibungslosen und gesetzestreuen Ablauf zu garantieren.

In unserem **Download-Center** finden Sie dazu:

- die EG VO 1013 / 2006
- Begleitformular gemäß Anhang 7
- Vollzugshilfe zum Formular
- Mustervertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 der VVA